



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 19.12.2019, Zahl: 817/2019,
mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 in der
Fassung LGBl.Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Bad Bleiberg.
Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich in der Ortschaft Hüttendorf auf den
Grundstückspartellen 743 und 742/2 der KG 75405 Bleiberg.

§ 2 Anlagen und Ausstattung

- (1) Der Gemeindefriedhof besteht aus dem im §1 angeführten Grundstück sowie den
Aufbahrungshallen Bad Bleiberg und Bleiberg-Nötsch mit den Sezierräumen und
den dazugehörigen Sanitarräumen.
- (2) Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind
Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorhanden. Am Friedhofsgelände
befinden sich eine Wasserentnahmestelle und genügend Müllbehälter.
- (3) Die im Absatz 1 angeführten Anlagen sind dem Zweck ihrer Errichtung entsprechend
zu nutzen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Bad Bleiberg als
Rechtsträgerin. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die
Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Bad Bleiberg. An
ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

§ 4 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5 Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Bräuche ohne Unterschied der Rasse und Religion sind zulässig, sofern sie nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

§ 6 Einteilung der Gräber

Die Grabstätten bis zu einer Länge von 2,5 m werden wie folgt eingeteilt:

- (a) Einzelgräber (bis zu einer Breite von 1,20 m)
- (b) Doppelgräber (bis zu einer Breite von 2,40 m)
- (c) Grabstellen im Anschluss (Mehrfachgräber)
- (d) Urnennischen, Urnensäulen und Urnenstelen

§ 7 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Anschein zu erhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist Nachstehendes verbindlich zu beachten:

- (a) Die Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Form zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder der sonstigen Beendigung des Benützungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten und zu pflegen.
- (b) Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten. Die Denkmäler dürfen in der Regel die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten und sind in einem ausgewogenen Maßverhältnis zu bemessen.
- (c) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Auf den Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen die Zwei-Meter-Grenze nicht überragen.

- (d) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- (e) Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
- (f) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen so fundamntiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen besonders beim Aushub von Nachbargräbern verhindert wird. Die Gemeindeverwaltung kann den Benützungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- (g) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Benützungsberechtigten vorschreiben.
- (h) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (i) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.
- (j) Nicht gestattet ist die Entfernung von Bäumen, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen sowie das Abheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände.

§ 8

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird vom Benützungsberechtigten mit der Grabzuweisung, in welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind, und durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Der Benützungsberechtigte wird als Abgabepflichtiger in die Friedhofskartei eingetragen.
- (2) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) In Doppel- und Mehrfachgräbern können nahestehende Personen des Benützungsberechtigten unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Benützungsrecht an einem Wahlgrab einräumen. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung eines derartigen Benützungsrechtes besteht jedoch nicht.

§ 9 Dauer des Benützungsrertes

Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrerecht kann über Ansuchen jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Übergang des Benützungsrertes

Das Benützungsrerecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrerecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 11 Beendigung des Benützungsrertes

- (1) Die Marktgemeinde Bad Bleiberg ist jederzeit berechtigt, den Gemeindefriedhof oder Teile dessen aufzulassen oder umzuwidmen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofs.
- (2) Das Benützungsrerecht erlischt:
 - (a) nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - (b) durch Verzicht;
 - (c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr trotz Mahnung;
 - (d) durch Entzug des Benützungsrertes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - (e) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt
- (3) Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrertes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Bad Bleiberg und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrertes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrerecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrertes kann die Marktgemeinde Bad Bleiberg als Eigentümerin die Grabstätte neu vergeben.
- (4) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (5) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amte wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

- (6) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, das sich auf der Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Gitter, Kreuz und dergleichen) binnen 6 Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechtes auf seine Kosten aus dem Friedhof zu entfernen und die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird das Grab von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.
- (7) Sollten nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei der Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage noch Leichenreste und Aschenreste (Urnen) vorhanden sein, so werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.

§ 12 Beerdigung

- (1) Das Graböffnen und -schließen wird vom konzessionierten Bestattungsunternehmen nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 13 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Benützungsberechtigte und Besucher ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof oder in die Aufbahrungshalle ist verboten.

§ 14 Pflicht zur Obsorge – Haftung

- (1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.
- (2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Bad Bleiberg für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Marktgemeinde Bad Bleiberg haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (5) Die Marktgemeinde Bad Bleiberg haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 15 Aufbahrungshallen

Die Aufbahrungshallen sind in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Überwachung wird von einem hierzu eigens bestellten Organ durchgeführt.

Das Brennen von Kerzen ist nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet.

Überführungen und Überstellungen in die Aufbahrungshallen dürfen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung des Gemeinderates vom 01.07.1977 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Hecher